Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 18 Ausgegeben Danzig, den 3. März 1937

Inhalt:

37

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 25. März 1935.

Vom 15. Februar 1937.

Gemäß § 5 des Steuergrundgesetzes und § 26 des Körperschaftsteuergesetzes wird die Durchführungsverordnung zum Körperschaftsteuergesetz vom 25. 3. 35 (G. Bl. S. 483) wie folgt geändert:

Im § 29 treten an die Stelle der Worte: „für die Kalenderjahre 1934 und 1935" die Worte: „für die Kalenderjahre 1934 bis 1937".

Danzig, den 15. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 62[50] Greiser Dr. Hoppenrath

38

Bekanntmachung

zum Arbeitsgerichtsgesetz.

Vom 18. Februar 1937.

Es sind Zweifel in der Auslegung des § 104 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 15. Januar 1937 (G. Bl. S. 67) entstanden über den Zeitpunkt der in diesem Paragrafen genannten Inkraftsetzung von Bestimmungen. Das Arbeitsgerichtsgesetz ist, da es sich bei der Veröffentlichung vom 15. Januar 1937 nur um eine Neufassung handelt, als mit dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt anzusehen, in dem es bei seinem ersten Erlaß durch Gesetz vom 28. Dezember 1928 (G. Bl. 1929 S. 5) in Kraft gesetzt ist, d. h. es ist, soweit es sich um die Maßnahmen zu seiner Durchführung handelte, mit dem Tage der damaligen Verkündung, also dem 9. Januar 1929, im übrigen mit dem 1. April 1929 in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt sind auch die in den §§ 96 bis 100 vorgesehenen Abänderungen von Gesetzen und Verordnungen in Kraft getreten. Spätere Abänderungen dieser Gesetze und Verordnungen sind unberührt geblieben.

Danzig, den 18. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 16[83] Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 3. 1937.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 18 — Ausgegeben Danzig, den 3. März — 1937

Inhalt

37

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 25. März 1935. Vom 15. Februar 1937.

Gemäß § 5 des Steuergrundgesetzes und § 26 des Körperschaftsteuergesetzes wird die Durchführungsverordnung zum Körperschaftsteuergesetz vom 25. 3. 35 (G. Bl. S. 483) wie folgt geändert:

Im § 29 treten an die Stelle der Worte: „für die Kalenderjahre 1934 und 1935" die Worte: „für die Kalenderjahre 1934 bis 1937".

Danzig, den 15. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

F. Fz. S. 62[56]

38

Bekanntmachung

zum Arbeitsgerichtsgesetz. Vom 18. Februar 1937.

Es sind Zweifel in der Auslegung des § 104 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 15. Januar 1937 (G. Bl. S. 57) entstanden über den Zeitpunkt der in diesem Paragrafen genannten Inkraftsetzung von Bestimmungen. Das Arbeitsgerichtsgesetz ist, da es sich bei der Veröffentlichung vom 15. Januar 1937 nur um eine Neufassung handelt, als mit dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt anzusehen, in dem es bei seinem ersten Erlaß durch Gesetz vom 28. Dezember 1928 (G. Bl. 1929 S. 5) in Kraft gesetzt ist, d. h. es ist, soweit es sich um die Maßnahmen zu seiner Durchführung handelte, mit dem Tage der damaligen Verkündung, also dem 9. Januar 1929, im übrigen mit dem 1. April 1929 in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt sind auch die in den §§ 96 bis 100 vorgesehenen Abänderungen von Gesetzen und Verordnungen in Kraft getreten. Spätere Abänderungen dieser Gesetze und Verordnungen sind unberührt geblieben.

Danzig, den 18. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

I. 185

(Nachdruck nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 3. 1937.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.